



Geht an

Einlieferer von Banknoten bei der SNB

Zürich/Bern, 12. April 2016

Bereich Bargeld

Noteneinlieferungsbestimmungen der Schweizerischen Nationalbank

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) erlässt folgende Bestimmungen für Noteneinlieferungen.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Einlieferungsbestimmungen finden sich im Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG):

- *«Die Nationalbank kann zur Gewährleistung der Bargeldversorgung Vorschriften über die Art und Weise, den Ort und die Zeit von Noteneinlieferungen und Notenbezügen erlassen.» (Art. 7 Abs. 4 WZG)*

Bei Bargeldeinlieferungen sind die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen sowie die Geschäftsbedingungen der SNB zu beachten. Die Nichtbeachtung kann zu einer Annahmeverweigerung und/oder verspäteten Gutschrift des Gegenwerts auf dem Girokonto führen. Bei ausserordentlichen Bargeldeinlieferungen können gestützt auf die Bestimmungen des WZG zusätzliche Vorschriften erlassen werden.

Alle Einlieferungsbestimmungen gelten auch für Rückschübe von Geldern aus einem Bargelddepot an die SNB (Ausnahme: Ziffer 1.3. Gutschrift).

1. Rahmenbedingungen für Noteneinlieferungen

1.1. Voraussetzungen

Zur Gutschrift von Einlieferungen ist ein Girokonto bei der SNB zwingende Voraussetzung.

Die Inhaber eines Girokontos können Bargeldeinzahlungen durch Dritte auf eigene Gefahr und Kosten durchführen lassen. Solche sind nur dann zulässig, wenn die Dritten als Boten der Kontoinhaber in deren Namen und auf deren Rechnung handeln. Der Einzahler hat der SNB die Verwendung eines Boten im Bargeldverkehr vorgängig schriftlich mitzuteilen.



1.2. Bordereaus für Einlieferungen

Die SNB stellt für Einzahlungen bzw. Rückschübe aus dem Depot je ein Bordereau zur Verfügung, welches sowohl in elektronisch bearbeitbarer Form (ausfüllbares PDF-Dokument) wie auch in Papierform vorliegt. Es ist mit folgenden Angaben zu ergänzen:

- Firma / Name und Adresse des Girokontoinhabers
- Gutzuschreibende Kontonummer (durch die SNB geführtes Girokonto)
- Spezifikation/Anzahl der einzuliefernden Werte; getrennt nach
 - Noten der 9. Emission (je Denomination)
 - Noten der 8. Emission (je Denomination)
 - Noten der zurückgerufenen 6. Emission (je Denomination)
- Ort, Datum und Unterschrift des Girokontoinhabers
- *bei Depottransaktionen zusätzlich:*
 - *Transaktionsart*
 - *Bezeichnung des Depots*
 - *SNB Kassenstelle*

1.3. Gutschrift

Die Gutschrift des Gegenwerts der eingereichten Werte auf dem Konto des Einreichers erfolgt unmittelbar nach abgeschlossener Grobkontrolle (Wägung Notenpakete¹), grundsätzlich bis um 15:30 Uhr am Tag der Einzahlung. Die Gutschrift umfasst den Betrag gemäss Einlieferungsbordereau (vorbehältlich Einlieferungsdifferenzen gem. Ziff. 1.4.).

Die Buchungsbelege (Gutschrift) werden dem Einreicher per Post zugestellt.

1.4. Einlieferungsdifferenzen bei Grobkontrolle

Sollten bei einer Grobkontrolle Differenzen festgestellt werden, so werden diese mit einer separaten Transaktion umgehend demselben Konto wieder belastet oder zusätzlich gutgeschrieben. Die SNB informiert den Einreicher telefonisch über die festgestellte Differenz, um diese mit ihm zu plausibilisieren, und verlangt eine Rückbestätigung derselben.

Die entsprechenden Buchungsbelege werden dem Einreicher per Post zugestellt.

Einlieferungsdifferenzen bei Depottransaktionen haben die Neuausstellung des Rückschubformulars mit nachfolgend korrekter Buchung zur Folge.

¹ Ein Notenpaket besteht aus 10 Bündeln à 100 Noten

2. Bestimmungen für die Art und Weise der Noteneinlieferungen

2.1. Grundlagen

Einlieferung von Noten müssen pro Sendung physisch unterteilt sein in:

- zirkulationsfähige Noten der 9. Emission
- zirkulationsfähige Noten der 8. Emission
- Noten der zurückgerufenen 6. Emission

Alle Noten sind gleichgerichtet einzuliefern (lagesortiert).

Nicht zur eigentlichen Einlieferung gehörende Werte, z.B. Inkassogesuche können – physisch getrennt und in einem Safebag mit aussenliegendem Dokumenten – zusammen mit einer regulären Sendung eingereicht werden:

- Noten zum Inkasso (6., 8. und 9. Emission), siehe Kapitel 3.

2.2. Mindestmengen für Einlieferungen

Für Einlieferungen gelten folgende Mindestmengen:

2.2.1. Zirkulationsfähige Noten der 8./9. Emission

- 10er- bis 100er-Noten: ganze Notenbündel à 100 Stück Noten
- 200er- und 1'000er-Noten: stückweise Ablieferung möglich

Für Grosseinlieferer kann die SNB individuell grössere Mindestmengen vorschreiben. Diese werden separat mit dem Einlieferer vereinbart.

2.2.2. Noten der 6. Emissionen

- 10er- bis 100er-Noten: ganze Notenbündel
- 500er- und 1'000er-Noten: stückweise Ablieferung möglich

2.2.3. Noten zum Inkasso

- Inkassonoten (6., 8. und 9. Emission): stückweise Einreichung möglich

2.3. Aufbereitung der Noteneinlieferung

Die Noten sind in folgenden Einheiten aufzubereiten:

- unter 100 Stück: Stückweise, gleichgerichtet
- ab 100 Stück: Notenbündel à 100 Stück, gleichgerichtet

- ab 1'000 Stück: Notenpakete à 10 Notenbündel, gleichgerichtet

2.3.1. Notenbündel

Jeweils 100 gleichgerichtete Noten (lagesortiert) sind mit einer Banderole zu einem Notenbündel zusammenzustellen. Dabei sind eingefaltete Ecken («Eselsohren») vorgängig zu glätten.

Jede Banderole ist mit dem Namen des Einreichers zu versehen (Stempel). Seitlich des Bündels dürfen auf der schmalen Seite der Banderole keine Markierungen oder Beschriftungen angebracht werden. Diese Fläche muss der SNB zur Anbringung von eigenen Markierungen zur Verfügung stehen.

Sämtliche anderen Bündelungshilfsmittel wie Gummibänder, Büroklammern und dergleichen sind zu entfernen.

2.3.2. Notenpaket

Jeweils 10 gleichgerichtete Notenbündel sind mit Strapexband übers Kreuz zu einem Notenpaket (à 1'000 Stück Noten) zu binden und zwar so, dass das Band mittig über die Notenbänderolen zu liegen kommt. Die bei der Bindung angewendete Zugkraft darf nur mässig stark sein, um Beschädigungen der einzelnen Noten oder ein Durchbiegen des ganzen Pakets zu vermeiden.

Sämtliche anderen Bündelungshilfsmittel wie Gummibänder, Büroklammern, Transport-/Verpackungsfolien und dergleichen sind zu entfernen.

2.4. Verifikationsfrist

Die Verifikationsfrist für Noten beträgt in der Regel zehn Arbeitstage. Für Grosseinlieferer können nach separater schriftlicher Information längere Verifikationsfristen zur Anwendung kommen. Für alle Geschäftspartner können darüber hinaus bei ausserordentlich hohen Verarbeitungsvolumina temporäre und nach separater schriftlicher Mitteilung weitere Fristverlängerungen angewandt werden.

2.5. Verarbeitungsmodi

Die Verarbeitung von Noten bei der SNB kann in zwei Verarbeitungsmodi erfolgen:

- 100er-Modus (Bündelverarbeitung)
- 1'000er-Modus (Paketverarbeitung)

Über den jeweils angewandten Modus werden Einlieferer separat informiert. Grundsätzlich verfolgt die SNB den Ansatz, dass Einlieferungen von Grosskunden im 1'000er-Modus verarbeitet werden. Dies hat zur Folge, dass bei Differenzen (siehe nachfolgende Ziffer 2.6. Einlieferungs-differenzen bei Verarbeitung) nicht *die* betreffende Notenbänderole, sondern jeweils

alle 10 Notenbänderolen des Pakets, in dem die Differenz festgestellt wurde, mit der entsprechenden Differenzbuchung zugestellt werden.

2.6. Einlieferungsdifferenzen bei Verarbeitung

Werden Differenzen oder Fälschungen während der Verarbeitung bei der SNB festgestellt, so wird das Girokonto des Einlieferers (gem. Markierung/Stempel auf Notenbänderole) entsprechend belastet (Minusdifferenz) oder gutgeschrieben (Plusdifferenz). Abhängig vom Verarbeitungsmodus (siehe Ziffer 2.5. Verarbeitungsmodi) wird/werden die entsprechende/n Bänderole/n mit dem Belastungs- oder Gutschriftavis mitgeliefert.

Bei grösseren Differenzbeträgen, d.h. über CHF 100.– wird der Einlieferer durch die SNB telefonisch benachrichtigt. Zudem erwartet die SNB innert fünf Arbeitstagen eine Rückmeldung des Einlieferers, ob sich die Differenz bei ihm zuordnen lässt.

3. Noten zum Inkasso

Für nachfolgend aufgeführte Noten gilt, dass sie nicht im Rahmen einer normalen Einlieferung abgegeben werden können, sondern zum Inkasso eingereicht werden müssen. Die Noten sind zusammen mit einem «Gesuch für den Ersatz beschädigter Banknoten und Münzen» (Formular B2.5006, Inkassoformular, erhältlich auf der Webseite der SNB unter http://www.snb.ch/de/iabout/cash/id/cash_damaged) einzureichen.

Folgende Merkmale qualifizieren eine Note als Inkassonote:

- Noten, die *mehrfach* zerrissen sind und mit Klebeband zusammengefügt wurden.
- Noten, die aufgrund *selbstdeklariertes* Fehlmanipulationen von Sicherheitskoffern und dergleichen verfärbt worden sind.
- Angebrannte oder vermoderte Noten.

Noten, deren Verfärbung nicht auf eine selbstdeklarierte Auslösung zurückzuführen ist, werden von der SNB nur akzeptiert, wenn der Finanzintermediär vorgängig Meldung an die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) erstattet hat bzw. ein Dokument miteingereicht wird, welches die Unbedenklichkeit des Geschäfts belegt (z.B. Polizeirapport, Verfügung einer Behörde, etc.). Es gilt das beiliegende «Merkblatt zur Einreichung von verfärbten Noten durch Finanzintermediäre».

Eine Gutschrift von Inkassonoten erfolgt durch unsere Fachstelle am Sitz Bern. Je nach Umfang und Zustand der eingereichten Noten kann dies einige Wochen in Anspruch nehmen.